**Absolventen ausländischer Hochschulen**

Wenn Sie Ihren Abschluss nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, muss zunächst die Äquivalenz Ihres Abschlusses bewertet werden, bevor der Promotionsausschuss über Ihren Antrag auf Annahme als Doktorand entscheiden kann. Die Prüfung Ihres Abschlusses veranlasst das Dekanat beim International Office.

Bitte senden Sie uns hierfür zunächst die folgenden Dokumente als pdf-Dateien per Mail:

1. Zeugnis und Urkunde Ihres BSc und MSc Abschlusses (oder Äquivalent)
2. Transcripts of Records Ihres BSc und MSc Abschlusses (oder Äquivalent)
3. ein aktuelles CV
4. Ihre Masterarbeit (falls vorhanden), gern als pdf

Für Dokumente, die nicht in Deutsch oder Englisch erstellt wurden, muss eine Übersetzung der in Punkt 1 – 3 genannten Dokumente in eine der beiden Sprachen durch einen **vereidigten** Übersetzer vorgelegt werden; eine Übersetzung der Masterarbeitist **nicht** notwendig.

Parallel dazu reichen Sie bitte Ihren Antrag auf Annahme als Doktorand (in zweifacher Ausführung) im Dekanat ein (s. auch Punkt 1.2 der Q&A).

Vor der endgültigen Annahme müssen die Unterlagen grundsätzlich in amtlich beglaubigter Form und in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind in Deutschland z.B. Behörden, Notare, Ortsgerichte oder Einwohnermeldeämter. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von Vereinen oder Krankenkassen. Im Ausland werden amtliche Beglaubigungen z.B. vorgenommen durch die deutschen Auslandsvertretungen, Notare oder auch Universitäten.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk)

2. Unterschrift des Beglaubigenden

3. Abdruck des Dienstsiegels